



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0032/2019/2</b>		Datum: 15.03.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/Dö	
<b>Betreff:</b> <b>Änderung Allgemeine Vorschrift</b>			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, in Übereinstimmung mit dem VRM-Gesellschaftsbeschluss vom 09.01.2019, mit Wirkung ab dem 01.01.2021, 00:00 Uhr, für das im Nahverkehrsplan festgelegte Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ einen Höchsttarif mit einer Tarifaabsenkung von bis zu 30% gegenüber dem allgemeinen VRM-Höchsttarif als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung einzuführen.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Koblenz, welcher mit Wirkung ab dem 12.12.2020 an den internen Betreiber der Stadt Koblenz vergeben werden soll.

Ausgleichsleistungen für die Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ werden von der Stadt Koblenz bzw. dem internen Betreiber der Stadt ausschließlich auf der Grundlage dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt. Darüber hinaus wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt keine weiteren Ausgleichsinstrumente und Geldmittel für die Finanzierung der Tarifaabsenkung im Linienbündel zur Verfügung stellen.

Für bereits beauftragte und/oder personenbeförderungsrechtlich genehmigte Verkehrsleistungen außerhalb des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“, die das Stadtgebiet von Koblenz betreffen, wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt die Ziele des für diese Verkehrsleistungen jeweils zuständigen Aufgabenträger und die des VRM hinsichtlich der Festlegung von Höchsttarifen und deren Finanzierung anerkennen. Wenn und soweit aufgrund des von der Stadt Koblenz festgelegten Höchsttarifs bei benachbarten Aufgabenträger oder beim VRM finanzielle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen der im Stadtgebiet tätigen Betreiber entstehen, so wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt dem jeweiligen Aufgabenträger und/oder der VRM-GmbH einen Ausgleich maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen negativen Auswirkungen aus der Einhaltung des Höchsttarifs leisten.

## Begründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen sowohl die ab dem 01.01.2021 geltenden tariflichen Verpflichtungen im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ als auch die Art und Weise ihrer Finanzierung aus Mitteln der Stadt Koblenz bzw. dem internen Betreiber der Stadt festgelegt werden.

Das Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ umfasst die Verkehrsangebote der bislang überwiegend innerstädtisch verkehrenden, lokalen Linien 1, 2, 12, 3/13, 4, 5, 15, N5, 6, 16, N6, 8, N8, 9, 10, 20, 27/N7 und 356 (Stand Fahrplan 2017/2018) (vgl. dazu: Aktualisierter Nahverkehrsplan (NVP) 2018 für die Stadt Koblenz - Entwurf - Stand: 14.01.2019, Festlegung 18: Linienbündelung und Linienzuordnung, S. 98f sowie Festlegung 20: Angebotsumfang Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“, S. 100 bis 119). Die Vorgaben für die Festsetzung

von Höchsttarifen im VRM sind in Festlegung Nr. 23: Fahrpreise und Tarife im Stadtgebiet von Koblenz definiert.

Mit Gesellschaftsbeschluss vom 09.01.2019 haben die Gesellschafter der VRM-GmbH einstimmig den von der Stadt Koblenz zum 01.01.2021 gewünschten Preismaßnahmen zugestimmt. Die Maßnahmenbedingten Mindererlöse sollen danach von der Stadt Koblenz bzw. dem internen Betreiber der Stadt getragen und über die VRM-GmbH weitergeleitet werden.

Gem. Kapitel 6.3, S. 143f des NVPs sollen die Verkehrsleistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ allerdings im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 direkt an einen internen Betreiber vergeben werden. Eine solche Direktvergabe schließt eine gleichzeitige Finanzierung des einzuhaltenden Höchsttarifs über eine allgemeine Vorschrift aus.

Deshalb stellt die Stadt Koblenz mit diesem Beschluss klar, dass die im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ geplanten tariflichen Maßnahmen ausschließlich über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt und finanziert werden.

Gleichzeitig hat die Stadt Koblenz den jeweils zuständigen Aufgabenträger in Aussicht gestellt, dass durch sie bzw. den internen Betreiber der Stadt ggf. notwendige Ausgleichszahlungen für die Inanspruchnahme des spezifischen Höchsttarifs innerhalb von Koblenz, soweit dafür für die betroffenen Linien im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Aufgabenträger ein entsprechender Nachweis vorliegt, auch anteilig auszugleichen. Die Stadt Koblenz geht dabei davon aus, dass von Seiten der zuständigen Aufgabenträger die Finanzierung des genannten Höchsttarifs ebenfalls im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erfolgt.

Wenn und soweit im Einzelfall für eine Übergangszeit, also während der Restlaufzeit aktuell gültiger Konzessionen, aus der Anwendung des genannten Höchsttarifs ab dem 01.01.2021 nachgewiesener Maßen dem betreibenden Verkehrsunternehmen Einbußen entstehen, so wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt einen Ausgleich gegenüber der VRM GmbH als Kooperationspartner der Verkehrsunternehmen nach dem Regelwerk des Kooperationsvertrages der Verkehrsunternehmen mit der VRM GmbH und der jeweils gültigen Finanzierungsgrundlage der VRM GmbH leisten. Das gilt aber wie gesagt nur für Linien außerhalb des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ sowie maximal bis zum Ende der derzeit noch laufenden Linien genehmigungen innerhalb des Stadtgebiets. Der Ausgleich steht einerseits unter dem Vorbehalt, dass ein solcher "Effekt" überhaupt eintritt bzw. nachweisbar ist, und andererseits ist dieser sowohl zeitlich auf das Jahr 2021 als auch örtlich auf die Linien im Stadtgebiet Koblenz begrenzt, soweit sie im Anwendungsbereich der existierenden Allgemeinen Vorschrift noch eigenwirtschaftlich betrieben werden.

Damit wird gewährleistet, dass die angestrebten vergünstigten Tarife und Fahrpreise im gesamten Stadtgebiet von Koblenz ohne Widerspruch zur gültigen Satzung der VRM GmbH und der dort organisierten Aufgabenträger zur Anwendung kommen können.

#### **Historie:**

Die Vorlage wurde in der Sitzung des Stadtrates am 21.02.2019 von der Tagesordnung abgesetzt.